Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Merz 1833.

(Stiftungen.)

Die Erbsubstitution des zu Bona-Sola in Italien im Jahr 1800 verstorbenen k. k. österreichischen Hauptmanns Wilhelm von Quenandon zu Gunsten des Armen-Instituts in Freiburg auf den Fall, daß die von dem Testator eingesetzte Universalerbin vor ihm unverheurathet und ohne eigene Kinder sterben würde, ist durch Vergleich zwischen den Betheiligten während der Lebzeiten dieser Universalerbin, der Wittwe des Hofgerichtsraths Preis zu Meersburg, Angelika geborne von Obser, dahin in Vollzug gesetzt worden, daß von der genannten Haupterbin dem Armen-Institut zu Freiburg die Summe von 8500 fl. unter Vorbehalt lebenslänglicher Verabfolgung der Zinsen mit 4. vom Hundert von dieser Kapitalsumme eigenthümlich abgetreten worden ist. — Dieser Vergleich hat Namens des Armen-Instituts die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Altbürgermeister Wacker zu Waibstadt hat zur innern Einrichtung des schon früher auf seine Kosten erbauten Krankenhauses 300 fl. und zu dessen Unterhaltung und zur Verpflegung der Kranken weitere 1100 fl. geschenkt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zu Gründung eines Almosenfonds in Steinmauern dem Stiftungsfond daselbst eine Schenkung von 620 fl. gemacht.

Die verlebte Wittwe des Daniel Krebs, Margarethe Elisabeth, geborne Linder, hat dem evangelischen Hospital zu Mannheim ein Kapital von 300 fl. vermacht.

Ein Ungenannter hat ein Kapital von 300 fl. für die katholische Pfarrei Bürgweiler mit der Bestimmung gestiftet, daß der jährliche Zins an die drei ärmsten, mit Kindern belasteten Wittwen in Bürgweiler alle Jahre ausgetheilt werden solle.

Alt-Schwanenwirth Georg Meier von Allmendshofen hat schon im Jahr 1829 eine Stiftung von 200 fl. für die dortige Schule gemacht, woraus die Zinsen zur Anschaffung von Schulrequisiten für die armen Schulkinder verwendet werden sollen.

Die verstorbene Ehefrau des Dr. Götzenberger zu Heidelberg, eine geborne Peckler, hat ein Legat von 300 fl. in das katholische Hospital daselbst gestiftet.

Ein Ungenannter hat 150 fl. zur Anschaffung für Schreibpapier, Bücher und andere Bedürfnisse für die Schule in Neudingen geschenkt.

Die verstorbene Dorothea Wilhelmine Jeanette Bader zu Mannheim hat der dortigen Armenanstalt 100 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Barbara Bucher von Spoltenstein, im königlich würtembergischen Oberamt Tettnang, hat zum Armenfond zu Immenstaad ein Kapital von 100 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die dortigen Armen hinterlassen.

Eine unbekannte Wohlthäterin aus der Bürgerschaft zu Rastatt hat dem Spital daselbst eine Schenkung von 40 fl. 30 kr. gemacht.

Handelsmann Wilhelm Haas in Schiltach hat dem dortigen Armenfond zur Unterstützung dürftiger Confirmanden die Summe von 40 fl geschenkt.

Diese vorgenannten Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung der edlen Absichten der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, von denen, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland während des Feldzugs von 1814 dem Armee-Corps für Individuen, welche diesen Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen-Kreuzen 5ter Klasse, die heimgefallene Decoration des vormaligen Soldaten Joseph Blocher dem Feldwebel Conrad Burger, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, und jene des gewesenen Corporal Adam Machold dem Sergeanten Joseph Bronner, vom Leib-Infanterie-Regiment, zu verleihen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Haager in Meersburg, und den Wasser- und Straßenbau-Inspector von Krieg in Villingen, letzteren wegen seiner zerrütteten Gesundheit, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, sodann

den Hofbaucontrolleur Jakob Meßmer zu Carlsruhe, unter Anerkennung seiner bisher geleisteten nützlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Architecten Karl Kuentzle zu Carlsruhe zum Hofbaumeister,

die Rechtspraktikanten Franz Lang von Hofweier, und Franz Xaver Rothermel von Baden zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgericht zu Rastatt,

den bisherigen Hofgerichts-Registrator Krieger in Mannheim zum Registrator bei dem Oberhofgericht, und den dermaligen Hofgerichts-Secretär Reuter daselbst zum Registrator bei dem Hofgericht zu Mannheim zu ernennen,

dem Cameralpraktikanten und bisherigen Dienstverweser Eugen Faschon die Obereinnehmerei Bonndorf zu übertragen,

den Oberpostamts-Officialen Adelmann zu Carlsruhe zum Postmeister zu ernennen und ihm das erledigte Postamt Rastatt zu übertragen; sodann den Postmeister Harveng zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Kehl, und dagegen den Postmeister Barth II. daselbst in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen, ferner

dem Stabs-, Wund- und Hebarzt Rees in Tiefenbronn das erledigte Landchirurgat Adelsheim zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Februar d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Michael Gernandt, und durch Beschluß vom 5ten Merz d. J. dem Rechtspraktikanten Christian Leers, beide von Mannheim, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem bisherigen Pfarrer zu Oeschelbronn, Friedrich Wilhelm Metzger, die evangelische Stadtpfarrei Heidelsheim,

dem Pfarrer Ernst Huff zu Huchenfeld die evangel. Pfarrei Langensteinbach,

dem Pfarrer Karl Frank zu Eschelbach die evangel. Pfarrei Meckesheim,

dem Pfarrkandidaten Friedrich Wilhelm Engler von Kippenheim die evangelische Pfarrei Keppenbach,

dem Pfarrer Isidor Hermes zu Schöllbronn die katholische Pfarrei Zeutern,

dem Pfarrer Michael Broß zu Wachshurst die durch Versetzung des Pfarrers Fahrenschon auf das zweite Kaplaneibeneficium zu Oehningen erledigte katholische Pfarrei Neunkirchen, Amts Neckargemünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweser daselbst, Joseph Anton Beck von Ettenheim, zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Martin Fikler zu Lenzkirch auf die katholische Pfarrei Löffingen, Amts Neustadt,

des Priesters Franz Xaver Fischer von Donaueschingen auf die Curatiekaplanei Engelwies, Amts Möskirch,

des Kaplaneibeneficiaten Anton Steidle zu Möskirch auf die Kaplaneipfründe in Bettenbronn, und

des Lokalkaplans Johann Baptist Schmid zu Hammereisenbach auf die erledigte katholische Pfarrei Blomberg, Amts Hüfingen, ferner

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Wilhelm Hepp zu Dainbach auf die evangelische Pfarrei Eberbach, und

die grundherrlich von Bettendorf'sche Präsentation des Priesters Peter Brettle von Bruchsal, bisherigen Vikars zu Hardheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Boxberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die durch die Pensionirung des Hofgerichtsraths Haager in Meersburg erledigte Stelle soll mit einem Assessor wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den betreffenden Hofgerichten innerhalb vier Wochen gebührend anzumelden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, im Dekanat Pforzheim, mit einer beiläufigen Competenz von 525 fl. 38 kr., und

die evangelische Pfarrei Oeschelbronn, im Dekanat Pforzheim, sind erledigt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Betrag der auf der letztgenannten Pfarrei etwa haftenden Kriegs- oder anderen Schulden noch nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß der neu ernannt werdende Pfarrer eine Abgabe von 200 fl. jährlich, auf zwei Jahre, in den Unterländer-Pfarrhülfsfond zu leisten hat.

Die Bewerber um die eine oder andere der genannten 2 Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Boxberg, mit einer Competenz von 560 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leinigenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Dekans Baumann zu Unterschüpf auf die evangelische Pfarrei Schwetzingen, ist die evangelische Pfarrei Unterschüpf, Deka-

nats Boxberg, mit einem Competenz-Anschlag von 726 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Hohenlohischen Patronatsherrschaft zu melden.

Die katholische Pfarrei Schöllbronn, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 40 fl. zum dortigen Pfarrhausbaufond, und dermal ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 272 fl. 38 kr. ruhet — ist erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 9ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Ruth ist die katholische Pfarrei Unterbalbach, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 650 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, worauf ein in sechs Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 86 fl. 28 kr. ruhet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gagg auf die Pfarrei Wiechs ist die katholische Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Moritz Heitz ist die katholische Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte, beiläufig 360 fl. ertragende Lokalkaplanei Hammereisenbach, Amts Neustadt, im Seekreis, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 4ten Februar d. J. der Domänenverwalter Klett in Radolphzell,
am 8ten " " " der pensionirte Amts-Secretär Baur zu Engen, und
am 21ten " " " der pensionirte Hofgerichtsrath Pecher von Rastatt.

(Widerruf.)

Die erledigte Polizei-Beamten-Stelle in Mannheim wird nicht mehr mit einem Amtmann besetzt. Die im Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 37. hinsichtlich der Wiederbesetzung dieser Stelle erschienene Ankündigung wird daher zurückgenommen.

Berichtigung. In Nro. VI. des Regierungsblatts d. J. auf Seite 29. Zeile 11. von unten ist statt: „Nothapotheke" zu lesen: „Handapotheke."

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Merz 1832.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um den in einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden, oder sich verbreitenden schwärmerischen Sekten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen, und namentlich in neuester Zeit dringende Aufforderungen dazu eingekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf 2 Monate bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen bewirkt haben mögen.

§. 2.

Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessenohngeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreis-Regierung.

§. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses provisorischen Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte, polizeiliche Zurechtweisung (§. 2.) erhalten haben, muß

gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1. bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1. festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, sowie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2. erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1. bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten v. M. Nro. 389. auf diesseitigen unterthänigsten Antrag gnädigst genehmigt, daß die nach Art. 3 und 5. der Verordnung vom 23sten Januar 1830. Regierungsblatt Nro. V., die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend — für die Ausstellung eines Freischeins bei der Ausfuhr und für die Beurkundung des Zollers bei der Wiedereinfuhr zu entrichtenden Gebühren von jedesmal 4 Kreuzer künftig nicht mehr vom Führer der Güter, sondern aus der Zollkasse bezahlt werden sollen.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Carlsruhe den 2ten Merz 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Merz 1833.

(Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Artikels 14. der deutschen Bundesakte in Beziehung auf die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und deren Unserer Souverainität unterworfene Besitzungen verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, sollen aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Classe des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen, oder künftig werden verliehen werden.

§. 2.

Sie behalten Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller Beisätze und Würden, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihres vormaligen Gebiets bezeichnen.

§. 3.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4.

In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig-Hochgeboren, im Context den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns und Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 5.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Wertheimischen Gebiets belegen sind. Unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet.

§. 6.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

§. 7.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie sind Standesherren des Großherzogthums, auch Mitglieder der ersten landständischen Kammer, wenn und insofern sie sich im Besitz einer Standesherrschaft befinden; sie treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 8.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 9.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 10.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen.

§. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militär-Dienstverbrechen, werden die Häupter der fürstlichen Familie von Richtern ihres Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Be-

zirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen, er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (letzterm unter Vorlage der abgehaltenen Protokolle) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden, ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Comissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Rekurses von Seiten des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen.

§. 12.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt desjenigen ihrer Zweige in Güte erledigen, dem die Verstorbenen zunächst angehört haben; jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Partheien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

§ 13.

Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt

nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14.

Die Häupter der fürstlichen Familie, welche innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießen, sind verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc. als meinem Souverain, sowie dereinst Seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.

§. 15.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich ihrer in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 16.

Den fürstlichen Standesherren steht innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebietes zu:

a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;
b) die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens;
c) die gewöhnliche untere Polizei;
d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;
e) die untere Aufsicht über das Medizinalwesen;
f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich:
g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 17.

Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die untern Justiz- und Verwaltungsstellen in den übrigen Theilen des Großherzogthums gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatz jedoch, der sie als fürstlich Löwensteinische Behörden bezeichnet.

§. 18.

Die hierbei angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Classe Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihren Mediatdienstherren verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben haben ihre Mediat-Dienstherren zu entrichten; dagegen beziehen Letztere, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdictions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, soweit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren. Ihre Mediat-Dienstherren dürfen ihnen keinerlei Nebengeschäft übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

§. 19.

Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit üben die fürstlichen Standesherren innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebiets unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den §§. 17 und 18. festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

§. 20.

Den fürstlichen Standesherren verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihnen zur Seite stehenden Herkommen beruht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

Es verbleibt denselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 22.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Classe im Staat.

§. 23.

Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben den fürstlichen Standesherren alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind die in dem angebogenen Auszug der königlich Baierischen Verordnung vom Jahr 1807. ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

§. 24.

Behufs dessen wird die nach der Mediatisirung erfolgte Ausscheidung einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815. an gerechnet, für Unsere Staatskasse oder die fürstlichen Standesherren:

a) den Ersatz der zuviel bezogenen Gefälle;

b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und

c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum ferneren Bezug überwiesen.

Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zustehende Gefälle wird ihnen die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielten, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der frühern Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle, haben die fürstlichen Standesherren die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

§. 25.

Die Häupter der fürstlichen Familie können zur Verwaltung des Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: Domanial-Kanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekre-

táren, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und insofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 26.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 27.

Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstlichen Standesherren ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen haben, sind dieselben als Unsere Vasallen zu betrachten, wenn und insofern ihnen die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden ihnen ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Reizenstein.

(L. S.)

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage ad §. 23.

Auszug

aus der Königlich Baierischen Declaration vom 19ten Merz 1807.

H.

Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landessteuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis-Maasen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

In die Cathegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dergleichen gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

3) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

I.

Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zu Last.

K.

Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über.

Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, sowie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

(Die Einführung gleichförmiger Dienst-Siegel betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, wegen der Dienst-Siegel zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche obere und mittlere Staatsstellen, auch die Bezirks-Aemter und die Amtsrevisorate sollen zweierlei Siegel führen, ein größeres zu Beurkundungen jeder Art und ein kleineres zu Versieglung ihrer Fertigungen.

Art. 2.

Hinsichtlich der Größe und der Darstellung des Wappens müssen die verschiedenen Siegel anliegenden Zeichnungen entsprechen; insbesondere bestimmt:

A.

GROSSHERZ. BAD. MINISTERIUM &c. &c. &c.

B.

GROSSH. BAD. REGIERUNG &c. &c. &c.

C.

GROSSH. BAD. BEZ. AMT &c. &c. &c.

D.

GROSSH. BAD. MINISTERIUM &c. &c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) die Zeichnung Litt. A. das größere Siegel der Ministerien, des Oberhofgerichts und der Ober-Rechnungskammer;

2) die Zeichnung Litt. B. das größere Siegel der beiden Kirchen-Sectionen, der Hofgerichte, der Kreis-Regierungen und der übrigen Mittelstellen, auch der Gesandtschaften;

3) die Zeichnung Litt. C. das größere Siegel der Bezirks-Aemter und der Amtsrevisorate;

4) Die Zeichnung Litt. D. das kleinere Siegel der unter 1, 2, 3. genannten Staatsstellen und zugleich das allgemeine Dienst-Siegel, dessen sich die übrigen Staatsstellen zu bedienen haben.

Art. 3.

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die betreffende Stelle bezeichnen, und zwar ausführlich, oder in angemessener Abkürzung, je nachdem es der Raum erlaubt.

Art. 4.

Alle Dienst-Siegel sollen bei Unserer Münz-Stätte gefertigt werden.

Art. 5.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das Bedürfniß schon jetzt oder künftig die Anschaffung neuer Siegel erheischt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27sten Februar 1833.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. östreichischen Obersten und Militär-Referenten im Hofkriegsrathe, von Zanini, und

dem k. k. östreichischen Obersten und Commandanten des 59ten InfanterieRegiments Großherzog von Baden, Grafen von Wimpfen, das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die durch vorschriftsmäßige Wahl des erzbischöflichen Domkapitels erfolgte Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Konrad Martin zu Neuenburg als Domkapitular in Freiburg zu bestätigen,

den bisher bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Secretär von Porbeck in der Eigenschaft eines Assessors zu dem Stadtamt Mannheim zu versetzen,

den Privat-Docenten der Rechtswissenschaft Dr. Buß in Freiburg zum außerordentlichen Professor bei der dortigen Universität, und

die provisorisch angestellten Lehrer Bilharz und Nicolai am Lyceum zu Konstanz zu wirklichen Lyceumslehrern zu ernennen,

dem Pfarr-Candidaten Georg Sehringer zu Niederweiler das erledigte evangelische Diakonat Emmendingen nebst der damit verbundenen Lehrstelle zu verleihen, und

dem Landchirurgen Kiefer in Boxberg das erledigte Landchirurgat Schwetzingen zu übertragen.

Die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgte Ernennung des Physikus Winterhalter zu Heiligenberg zum Physikus in Neustadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Hofgerichts-Secretärs Werrenwag in Freiburg ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Hofgerichten gehörig anzumelden.

Durch die Beförderung des Stabschirurgen, praktischen Arztes Rees zum Landchirurgen in Adelsheim, ist das Stabschirurgat in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden; wobei zur Nachricht dient, daß dieses Stabschirurgat mit einem praktischen Arzt, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, wieder besetzt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg